

Beschlussvorlage Nr.: 2023/7/035

öffentlich

Betreff:

Änderung des abgeschlossenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) in Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages zwischen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) und dem Kyffhäuserkreis vom 13.06.2019

Beschluss:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beschließt die in der Anlage aufgeführte 7. Änderung des ÖDA zwischen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und dem Kyffhäuserkreis vom 13.06.2019. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur	14.06.2023	Ja: 8 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreisausschuss	14.06.2023	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	28.06.2023	Ja: 35 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

- Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
- Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
- Einnahmen
- Finanzierung Landesmittel
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) 100 %
- Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Die zusätzlichen Mittel des Freistaats dienen dem Nachteilsausgleich für die VGS aus der Anwendung des DeutschlandTickets nach Tarifauflegung. Sie werden als durchlaufende Mittel des Freistaats weitergegeben und stehen somit zur Verfügung. Der Beschlussvorlage kann seitens der Kreiskämmerei zugestimmt werden.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Mit dem Ziel der Erhöhung der Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch Vereinfachung und Verbilligung haben sich Bund und Länder auf die Einführung eines bundesweit geltenden Einheitstarifs zum 01.05.2023, das sogenannte DeutschlandTicket, zu einem Einstandspreis von 49,00 Euro pro Monat im Abo verständigt. Das Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung dieses Tickets und insbesondere zur Sicherung der Ausgleichsfinanzierung durch eine Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) haben den Stand des Bundestagsbeschlusses vom 17.03.2023. Dennoch dringen das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), Deutscher Landkreistag, Thüringischer Landkreistag und die kommunalen Spitzenverbände darauf, dass Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen eigene Vorkehrungen treffen, um die Einführung abzusichern, die Finanzierung zu gewährleisten und dabei Vergaberechts- und Beihilferechtskonformität zu gewährleisten. Insbesondere die Beihilfeproblematik ist vor dem Hintergrund des Europäischen Rechts zu betrachten. Um nicht in die Gefahr einer rückforderungspflichtigen unzulässigen Beihilfe zu geraten, müssen die Zahlungen für den Nachteilsausgleich den Bestimmungen der VO (EG) 1370/2007 entsprechen.

Die Genehmigung des Tarifs erfolgt übergangsweise durch eine sogenannte Genehmigungsfiktion, die allerdings nur für das Jahr 2023 Gültigkeit hat. Danach kommt wieder das übliche Tarifantragsverfahren zur Anwendung.

Eine bundesweite Tarifierungs-Anordnung (Anwendungsbefehl) ist nunmehr ergangen. Damit ist der Tarif auferlegt, allerdings mit einer Laufzeit von nur wenigen Monaten. Die weitere Perspektive ist unklar. Damit ist aber klar, dass das DeutschlandTicket verbindlich von allen Ländern und Verkehrsunternehmen einzuführen ist und dass ein paritätischer Nachteilsausgleich durch Bund und jeweiliges Land erfolgen soll. Das gilt auch für Mehraufwendungen für den Ausgleich, wenn dieser die vereinbarten 3 Mrd. Euro in Summe pro Jahr überschreitet.

Die Regelungen zur Genehmigungsfiktion und die Höhe des Einstandspreises von 49,00 Euro pro Monat gelten nur für das Jahr 2023, die Regelungen für den Mindereinnahmenausgleich gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 16.03.2023 bis einschl. 2025. Ein Verfahren zur Einnahmenaufteilung oder zur Ermittlung der Mindereinnahmen durch die Anwendung des DeutschlandTickets gibt es bislang nicht und steht auch kurzfristig nicht in Aussicht. Kurzfristig soll ein ähnliches Verfahren wie zur Ermittlung der Corona-Hilfen zur Anwendung kommen, mit Bezug auf die Einnahmen 2019.

Der Zahlungsfluss der Ausgleichsmittel von Bund und Freistaat ist über die zuständige örtliche Behörde (Aufgabenträger) und damit über eine Regelung im ÖDA bestimmt worden. Der Freistaat Thüringen sieht auch Abschlagszahlungen zur Liquiditätssicherung von Aufgabenträgern und Unternehmen vor und klärt dafür gegenwärtig noch Methodik und Rechtsrahmen.

Eine Anpassung des ÖDA erfolgt mit Blick auf die vergabe- und beihilferechtliche Absicherung, weil deutlich sein muss, dass die entstehenden zusätzlichen Ausgleichszahlungen der Überkompensationskontrolle unterliegen. Entsprechende konkrete Festlegungen im ÖDA erfüllen die Vorgabe der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VO (EG) 1370/2007. Die Anwendungs-Musterrichtlinien enthalten zudem Pflichten für die Verkehrsunternehmen, auf die aus vertragsrechtlichen Gründen im ÖDA (Verkehrsvertrag) zumindest hingewiesen werden muss, um die Unternehmen zur Anwendung zu verpflichten.

Die Anpassung wird nach juristischer Bewertung für vergaberechtlich zulässig und beihilferechtlich erforderlich empfohlen. Bisher beschlossene Anpassungen des ÖDA sind dafür nicht ausreichend.

Sondershausen, den 28.06.2023

Ausgefertigt am: 29.06.2023

Hochwind-Schneider
Landrätin

Anlage

7. Änderung des abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages vom 13.06.2019